

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Ganden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-105519

zu seyn erachten. 2) Ob solche Lehre etwas zu Beförderung der Gottesfurcht und Frömmigkeit beytrage. Welches wir nicht allein nicht zugeben können / sondern dafür halten / daß solche Neuerung den Weg zur größten Sicherheit und endlichen Verzweiffelung bahne.

§. VIII.

Nun ist an dem / daß alle und jede Fragen ordentlich solten ausgeföhret / und nach unsern Sinn befestiget werden. Allein weil dieses Vorhaben etwas eilig und in der Kürze sol bewerckstelliget werden / so wil ich nur die vornehmsten Stück / so den Zweck der Sache sonderlich treffen / allhier be-
rühren.

Der I. Satz: Diejenigen gehen von der Meinung der Widriggesinneten ab / und verwickeln sich in allerhand contradictiones, welche den Statum controversiæ, oder die Streit-Frage also einrichten:

Ob Gott ex voluntate consequente judiciaria, oder nach seinen nachfolgenden Ger. Gts. Willen allen widergefallenen / abtrünnigen / halbstarrigen / verstockten / verblendeten und verhärteten Sündern / gratiam revocatricem, oder die widerruffende Gnade bis an ihr Lebens-Ende darzubliethen und zuverleihen versprochen habe? Oder aber / ob er nach seiner Weisheit und Gerechtigkeit / in seinen ewigen Raht / krafft des nachfolgenden Willens / solchen Sündern einen gewissen Termin angesetzt / nach dessen Verflüssung er seine Gnade an ihnen nicht wiederholen wolle. *Diatr. §. 16.*

Wek

Welches ich den kürzlich also beweise. Erstlich reden die Widriggesinneten von allen und jeden Menschen/ und sagen/das Gott solchen/einen Terminum peremptorium angeordnet: Hingegen die Apologeten reden nur von denen totaliter induratis oder gänzlich Verhärteten / wie oben gezeuget ist. Wolte man nun die erstere Meinung behalten/ so wüste ich nicht/ wie das absolutum decretum, oder der unbedungene Rahtschluß klärer hätte können gelehret werden. Denn solcher Terminus peremptorius hat entweder nach den vorhergesehenen endlichen Unglauben gestellet werden müssen/ oder nicht: Ist das erstere wahr/ so hätten alle und jede würcklich müssen verdammet und von aller Gnade ausgeschlossen werden/ welches ungereimt ist. Ist aber das andere gewiß/ so hat man das absolutum decretum klar für sich/ Krafft welches Gott ohne alle Schuld/ einige/ von Erlangung der Gnade peremptorie und unumgänglich ausgeschlossen. Hält man sich aber an die andere Meinung/ nach welcher nur den gänzlich Verhärteten solcher Terminus gesetzt/ so gehet man ja von der Lehre seiner Vorgänger ab/ und erweist sich nicht als einen Vertheidiger/ sondern als einer/ der in die Luft streichet. So erweise man sich entweder als einen Vertheidiger der bösen Sache/ oder man lasse die Kirche mit andern neuen Meinungen unverworren.

Zum 2) fraget Gegentheil de oblatione & imperitione gratiae ex voluntate Dei consequente iudiciaria, von Darbiethung der Gnade nach den Gerichts-Willen Gottes/ da doch/ nach aller einhelligen Meinung/ solche Darbiethung der Gnade zu den vorhergehenden Willen Gottes gehöret: Wassen denn der nachfolgende Wille allemahl eine Straffe und Rache mit sich bringet. Nun aber ist es ungereimt/ zu fragen: Ob Gott mit dem gerichtlichen und rächenden Willen/ dem Menschen eine
Gna

Gnade anbiethe oder erzeige? Nicht anders als wenn man fragte: Ob ein Herr/ indem er seinem Knecht schläge giebet/ demselben eine Liebe oder Wohlthat erzeigen wolle? Oder wenn man fragen solte: Ob der Richter/ indem er einem Delinquenten das letzte Urtheil ankündigt/ ihm darmit Gnade anbiethe und verspreche? Dieses wäre gewiß eine ungereimte und abgeschmackte Frage/ indem solche Dinge zusammen gesetzt werden/ die offenbarlich mit einander streiten.

3.) So ist die Verheißung der Evangelischen Gnade allgemein/ und aus den vorhergehenden Willen Gottes geflossen. Sie aber leiten dieselbe aus dem nachfolgenden Willen her/ welcher particulier, und mit der Göttlichen Straffe und Verdammniß verbunden ist. Weiter: So versprechen sie etlichen Verstockten/ Krafft des Göttlichen Gerichts-Willens/ keine Gnade/ weil beyde nicht zusammen seyn könnten/ und der vorhergehende Wille gleich aufhöre/ so bald der Mensch muthwillig wiederstrebe: Etlichen Verstockten hingegen/ versprechen sie krafft des Göttlichen Gerichts-Willens solche Gnade/ aus Ursachen/ weil die wiederuffende Gnade bisweilen/ obgleich nicht allezeit/ annoch bey solchen Gerichts-Willen stehen könne. So gar verwirren sie die heilsame Lehre von der Göttlichen Gnade.

4.) Ist demnach höchst merkwürdig/ was der seel. Hülsmann und Calovius sagen/ wenn sie die Verter Ez. XVIII. c. XXXIII. II. erklären: Es ist nicht nöthig/ sich auff die distinction inter voluntatem divinam antecedentem & consequentem, oder den vorhergehenden und nachfolgenden Willen Gottes zubeziehen. Denn Gott hat keine Lust an dem Verderben eines Sünders auch nicht in Ansehen des nachfolgenden Willens/ wie die Juden lästerten/ sondern wird vermöge seines Richter

ter-Amtes gleichsam gezwungen/ ein Urtheil zusprechen.
Bibl. Illustr. ad l. c.

§. IX.

Der II. Satz: In dem Gottes Gnade frey und ungebunden ist/ muß man es allerdings vor eine Verwegenheit halten/ wenn man dieselbe/ nach einen geheimen Rahtschlusse einschräncken/ und durch einen Terminum peremptorium umschräncken wolle.

Dem 1) leget uns der Apostel eine Richtschnur für/ nach welcher wir in Göttlichen Geheimnissen urtheilen sollen/ wenn er schreibet: *μη υπεε ο γεγραπται φρονειν*, daß niemand sich klüger düncke/ als Gottes Wort offenbaret hat. 1. Cor. IV, 6. Dannenhero hat er uns nichts verhalten/ daß er nicht verkündiget hätte allen den Raht Gottes/ Act. XX, 27.

Hingegen ist es 2) eine Eigenschaft der Platoniorum, und falschen Apostel/ wenn man nach eigener Wahl einher gehet/ und sich derer Geheimnisse rühmet/ die noch nie keines gesehen: Als wodurch nicht nur den Gläubigen das Ziel verrücket/ sondern auch die Sinne abführet werden von der Einfältigkeit in Christo. Col. II, 18. 2. Cor. XI, 30. Dannenhero sind noch einige heut zu Tage gewohnet/ daß sie sich auff die geheimen Rahtschlüsse und Gerichte Gottes beruffen/ den gänzlischen Untergang der Kirchen wünschen/ und eine neue begehren. Ferner alsobald für Sünder wider den Heil. Geist halten/ die offenbare Sünden begehen oder nur ihren Irr-Lehren mit Recht widerstehen.
 Worinne